



Stromliefervertrag

zwischen

LEW Verteilnetz GmbH

Schaezlerstraße 3

86150 Augsburg

nachfolgend **LVN** genannt,

und

FIRMENNAME

STRASSE

PLZ ORT

nachfolgend **Verkäufer** genannt,

gemeinsam auch als **Parteien** bezeichnet,

**über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von Energie zum
Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)**

INHALTSVERZEICHNIS

1	STRUKTUR DER LIEFERUNG / JAHRESPROFIL.....	4
2	VERTRAGSMENGE.....	4
3	VERTRAGSPREIS.....	4
4	ÜBERGABESTELLE / BILANZKREIS.....	5
5	ERFÜLLUNGORT.....	5
6	RISIKOSPÄREN VON LVN UND VERKÄUFER.....	5
7	ABWICKLUNG DER ENERGIELIEFERUNG.....	6
8	ABNAHMEPFLICHT.....	6
9	ABRECHNUNG.....	6
10	MITTEILUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN.....	7
10.1	EINSCHRÄNKUNGEN DER VERLUSTENERGIE-ERBRINGUNG.....	7
10.2	ABSTIMMUNG MIT ANDEREN NETZBETREIBERN.....	7
10.3	ANSPRECHSTELLE.....	7
11	VERTRAGSDAUER.....	7
12	VERTRAGSVERSTÖßE UND STÖRUNG DER LEISTUNGSERBRINGUNG.....	8
12.1	NICHTERFÜLLUNG WEGEN HÖHERER GEWALT.....	8
13	HAFTUNG.....	10
14	SICHERHEITSLAISTUNG.....	10
15	DATENAUSTAUSCH/ DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT.....	10
16	VERTRAGSANPASSUNG.....	11
17	RECHTSNACHFOLGEKLAUSEL.....	12
18	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	12
19	STREITBEILEGUNG UND GERICHTSSTAND.....	13
20	SCHLUSSBESTIMMUNG.....	13
	ANLAGE 1: KONTAKTSTELLEN DER VERTRAGSPARTNER.....	15
	ANLAGE 2: JAHRESPROFIL.....	16
	ANLAGE 3: ZUSCHLAGSERKLÄRUNG(EN).....	18

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Gemäß Beschluss (Az. BK6-08-006) der Bundesnetzagentur wird LVN diese Beschaffung für das Jahr 2019 durch eine offene Ausschreibung regeln.

Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2019“ geregelt (abrufbar unter <https://www.lew-verteilnetz.de/stromnetz/verlustenergie/lieferjahr-2019>).

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen LVN und dem Verkäufer.

1 Struktur der Lieferung / Jahresprofil

Die Vertragsmenge gemäß Ziffer 2 wird in Übereinstimmung mit der(n) Zuschlags-erklärung(en) vom Verkäufer per Fahrplan in den unter Ziffer 4 genannten Bilanzkreis für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von LVN der Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.

LVN speichert den als MS Excel-Datei bei beiden Parteien vorliegenden Bestellfahrplan als MS Excel-Datei entsprechend dem Muster unter Anlage 2 „Jahresprofil“ auf CD-ROM. Der Verkäufer und LVN erhalten je eine dieser CD-ROMs.

Die auf CD-ROM gespeicherten Dateien sind maßgeblich für den Bestellfahrplan und nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Die Abwicklung des Fahrplangeschäftes ist im Bilanzkreisvertrag mit Amprion näher geregelt.

2 Vertragsmenge

Entsprechend der in der Anlage 3 beigefügten Zuschlagserklärung(en) wird als Vertragsmenge folgende Summe vereinbart:

- Anlage 3: **XXX** MWh.

3 Vertragspreis

Entsprechend der in Anlage 3 beigefügten Zuschlagserklärung(en) wird je Los folgender Vertragspreis vereinbart:

- Anlage 3: **XX,XX** €/MWh.

4 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis von LVN in der Regelzone Amprion. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis von LVN in der Regelzone Amprion in Deutschland. Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit Amprion hat.

Verlustbilanzkreis von LVN ist: 11XVER-LEW-DSO-T

Der Bilanzkreis des Verkäufers ist: **YYY**

5 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf LVN erfolgen an der Übergabestelle.

6 Risikosphären von LVN und Verkäufer

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. LVN trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

7 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

8 Abnahmepflicht

LVN ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

9 Abrechnung

Der Verkäufer erstellt über die von ihm an LVN gelieferte Verlustenergie entsprechend der von ihm angebotenen Preise monatlich eine Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise gemäß Ziffer 2 und 3 dieses Vertrages.

Zusätzliche Kosten, die dem Bieter durch eine räumliche Distanz zwischen Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu seinen Lasten.

Der Verkäufer erstellt die Rechnung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablauf des Monats und sendet sie an die in Anlage 1 Ziffer 2 genannte Kontaktstelle. Zahlungen der LVN werden 10 Arbeitstage nach Rechnungseingang fällig. Als Arbeitstage gelten in diesem Vertrag die Wochentage Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, sofern diese nicht bundeseinheitliche Feiertage der Bundesrepublik Deutschland sind.

Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagserklärung nach Ziffer 3 vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.

10 Mitteilungs- und Informationspflichten

10.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Verkäufer hat LVN unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß Ziffer 1 gleich aus welchem Grund nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

10.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen LVN und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

10.3 Ansprechstelle

Die Kontaktstellen beider Vertragspartner werden in Anlage 1 genannt.

11 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 1. Januar 2019 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31. Dezember 2019 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist oder die jeweils andere Partei einen Insolvenzantrag in Bezug auf das eigene Vermögen stellt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

12 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

12.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

12.1.1 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragsparteien abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

12.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über

den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

12.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziffer 12.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziffer 12.1.5 Schadenersatz zu leisten.

12.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch LVN von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit LVN von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

12.1.5 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch LVN verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an LVN binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis zu dem LVN die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat und dem vereinbarten Vertragspreis.
- (b) mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 11 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

13 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14 Sicherheitsleistung

LVN ist berechtigt, für die Energielieferung eines Abrechnungszeitraumes - maximal aber in Höhe eines Betrages für drei Kalendermonate eine angemessene Sicherheitsleistung vom Anbieter zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Sicherheitsleistung ist der Lieferant hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Sicherheitsleistung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn und soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass über das Vermögen des Lieferanten Insolvenz beantragt wird.

15 Datenaustausch/ Datenschutz und Vertraulichkeit

15.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der

Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Es ist untersagt, Informationen über ihren Inhalt an Dritte weiterzugeben, sofern die Ziffern 15.2 sowie 15.3 keine anderweitigen Regelungen treffen.

15.2 Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

15.3 LVN ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist LVN berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.

16 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht

jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

17 Rechtsnachfolgeklausel

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen.

18 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

19 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Augsburg.

20 Schlussbestimmung

Tätigt eine Partei – im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

ORT, den TT.MM.JJJJ

Augsburg, den TT.MM.JJJJ

.....

.....

....

..

(Unterschrift Verkäufer)

(Unterschrift LEW Verteilnetz GmbH)

Vertragsanlagen:

Anlage 1 Kontaktstellen der Vertragspartner

Anlage 2 Jahresprofil

Anlage 3 Zuschlagserklärung(en)

Anlage 1: Kontaktstellen der Vertragspartner

1. Kontaktstelle jeweiliger Ansprechpartner der Vertragsunternehmen n. Ziffer 10.3:

Bieter:

LVN:

LEW Verteilnetz GmbH
ERS-E-P
Schaezlerstr. 3
86150 Augsburg
Telefon: +49 821/328-3100
Fax: +49 821/328-333-3000
E-Mail: Netzverluste@lew-verteilnetz.de

2. Kontaktstelle zur Abrechnung nach Ziffer 9:

Bieter:

LVN:

LEW Verteilnetz GmbH
ERS-E-P
Schaezlerstr. 3
86150 Augsburg

**Rechnungsadresse für papierlose Faktura der Rechnung:
lieferantenbuchhaltung-lvn@lew.de**

Anlage 2: Jahresprofil

Der verbindliche Bestellfahrplan ist auf beiliegender CD-ROM gespeichert.

Muster Fahrplan zum Stromliefervertrag vom **TT.MM.JJJJ**

zwischen LEW Verteilnetz GmbH

und _____

gültig ab 01.01.2019

Transaktionsgrundlage der Fahrplanlieferung

Kontrollsumme MWh: 0

Datum	von	bis	MW
01.01.20xx	00:00	01:00	
01.01.20xx	01:00	02:00	
01.01.20xx	02:00	03:00	
01.01.20xx	03:00	04:00	
01.01.20xx	04:00	05:00	
01.01.20xx	05:00	06:00	
01.01.20xx	06:00	07:00	
01.01.20xx	07:00	08:00	
01.01.20xx	08:00	09:00	
01.01.20xx	09:00	10:00	
01.01.20xx	10:00	11:00	
01.01.20xx	11:00	12:00	
01.01.20xx	12:00	13:00	
01.01.20xx	13:00	14:00	
01.01.20xx	14:00	15:00	
01.01.20xx	15:00	16:00	
01.01.20xx	16:00	17:00	
01.01.20xx	17:00	18:00	
01.01.20xx	18:00	19:00	
01.01.20xx	19:00	20:00	

Datenformat:

Zahl, Dezimalzeichen Komma, Wirkleistung in Mega-Watt

Vorzeichenkonvention:

Positive Werte: Lieferung an LVN

Hinweise:

Transaktionsgrundlage ist der Fahrplan gemäß Spalte D.

Die Sommer-/Winterzeitumstellung gemäß Fahrplanverkehr ist zu beachten.

Anlage 3: Zuschlagserklärung(en)